

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0356/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **08.07.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 27.04.2025 online einen Artikel unter der Überschrift „Bahn hetzt Fahrgäste gegeneinander auf“. Der Beitrag beschäftigt sich mit einer Regelung der Bahn, nach der Fahrgäste ohne Fahrrad Vorrang gegenüber Fahrgästen mit Fahrrad haben. Es heißt, eine andere Zeitung habe berichtet, dass es in einem Berliner Regionalzug eine Aufforderung gegeben habe, nach der Fahrgäste ohne Rad Mitreisende mit Rad am Einsteigen hindern sollen.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist die Überschrift unethisch. Sie spalte die Fahrgäste und manipulierte den Leser.

III. Die Beschwerdegegnerin hat keine Stellungnahme abgegeben.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass es sich bei der in der Überschrift verwendeten

Formulierung „hetzt“ um eine presseethisch nicht zu beanstandende Bewertung des geschilderten Sachverhaltes handelt. Eine falsche Tatsachendarstellung ist darin nicht zu sehen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>